Stand: Jan. 2002

S a t z u n g
des
SV Hatzenport/Löf e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 18.03.1978 in Löf gegründete Sportverein führt den Namen

   SV Hatzenport - Löf e.V.

   und ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e.V. im Landessportbund Rheinland-Pfalz, sowie der zuständigen Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

   Die Vereinsfarben sind grün / weiß.

   Der Verein hat seinen Sitz in Löf.

   Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz unter der Nr. 1898 eingetragen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsordnung vom 24. 12. 1953 und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports.

   Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden

   Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

   Der Eintritt in den Verein ist gebührenfrei.

   Bei Wiedereintritt in den Verein ist ein Eintrittsgeld zu entrichten, sofern die Gründe, die zum Austritt führten, in der Person des Mitgliedes begründet lagen.

   Die Höhe des Wiedereintrittsgeldes wird vom Vorstand festgesetzt.

2. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 bis 79 BGB.

   Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

   Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung unter Zustimmung von **2 / 3** der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

   Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein.

   Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

   Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderhalbjahres zu erfüllen.

2. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

   a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder grober Mißachtung der Organe des Vereins;

   b) wegen Nichtzahlung von 6 Monatsbeiträgen trotz Mahnung;

   c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;

   d) wegen unehrenhafter Handlungen.

   Der Bescheid über den Ausschluß ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 4 Beiträge

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag , sowie im Bedarfsfalle außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

2. Die Mitlieder erhalten keine Gewinnanteile des Vereins.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

   Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen als Gäste teilnehmen.

2. Gewählt werden können Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3. Die Stimmberechtigung in der Jugendvollversammlung und die Wählbarkeit von Jugendsprechern regelt die Jugendordnung.

§ 6 Maßregelungen

Gegen Mitglieder , die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

a) Verweis

b) angemessene Geldstrafe für Beschädigungen des Vereinseigentumes;

c) zeitlich begrenztes Verbot an der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über diese Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

c) die Jugendvertretung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 8 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, dies

   a) der Vorstand beschließt

   oder

   b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

   Diese muß folgende Punkte enthalten:

   a) Bericht des Vorstandes

   b) Bericht des Kassenführers

   c) Bericht der Kassenprüfer

   d) Entlastung des Vorstandes

   e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind (vgl. § 15)

   f) Beschlußfassung über vorliegende Anträge.

5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand und zwar durch Veröffentlichung in den Aushängekästchen des Vereines und im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Untermosel.

   Zwischen dem Tag der Einladung und dem Versammlungstermin muß eine Frist von acht Tagen liegen.

6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.

   Dies gilt jedoch nicht für Satzungsänderungen.

   Vgl. hierzu § 8 (7) der Satzung.

   Sind jedoch neben dem Vorstand weniger als zwanzig stimmberechtigte Mitglieder anwesend, so entscheiden diese durch einfachen Mehrheitsbeschluß ob die Mitgliederversammlung fortgeführt und damit auch beschlußfähig ist, oder eine neue Mitgliederversammlung einberufen wird.

   Die erneute Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder ohne Einschränkungen **– mit Ausnahme von Satzungsänderungen (vgl. hierzu § 8 (7) der Satzung)–**

beschlussfähig.

Fortsetzung: **Satzung SV Hatzenport / Löf e.V.**

Weiter mit § 8:

7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

   Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

   Abweichend von § 8 (6) ist die Versammlung zu Satzungsänderungen nur beschlußfähig , wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und diese Änderungen mit einer Mehrheit von 2 / 3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

   Wenn nicht mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder bei der Versammlung anwesend sind, so ist unter Beachtung von § 8 (5) binnen vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen.

   Hierbei können Satzungsänderungen unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

   Bei Stimmengleichheit ist die Satzungsänderung abgelehnt.

8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereines eingegangen sind.

9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 9 Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:

   a) die Mitglieder des Vorstandes

   b) die Abteilungsleiter

   c) die Übungsleiter

   d) die Betreuer und Platzwarte

   e) Schiedsrichter

   f) Vertreter der Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks und Landesebene

   g) Kassenprüfer

2. Der Mitarbeiterkreis sollte mindestens jährlich zusammentreten. Er wird vom Vorsitzenden geleitet.

3. Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, daß alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschäfte im Verein informiert werden.

Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins, beratend mitzuwirken.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

   a) dem ersten Vorsitzenden;

   b) einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden;

   c) dem Geschäftsführer;

   d) dem Kassierer:

   e) dem Jugendleiter und dessen Stellvertreter;

   f) dem Pressewart;

   g) zwei Beisitzern;

   h) dem Jugendsprecher

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den zu a - d genannten Personen.

Vorbehaltlich § 10 Ziff. 2, ist der zu f) genannte Pressewart gleichzeitig stellvertretender Geschäftsführer.

Vorbehaltlich § 10 Ziff. 2, ist einer der zu g) genannten Beisitzer gleichzeitig stellvertretender Kassierer.

Welcher Beisitzer diese Funktion haben soll, bleibt dem Vorstand überlassen.

2. Der Vorstand kann erweitert werden um

   a) einen stellvertretenden Geschäftsführer
   und
   b) einen stellvertretenden Kassierer.
   und
   c) einen stellvertretenden Pressewart
   und
   d) jeweils einen Abteilungsleiter für Fußball, Turnen und Tischtennis.

   Diese Erweiterung und die personelle Besetzung kann durch Vorstandsbeschluss herbeigeführt und auch wieder rückgängig gemacht werden.

3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, dessen Stellvertreter sowie der Geschäftsführer.

   Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

   Der erste Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt.

   Alle anderen sind nur zu zweit gemeinsam vertretungsberechtigt; im Innerverhältnis zum Verein jedoch nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden.

4. Der Vorstand leitet den Verein.

5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstands-

mitglieder anwesend sind.

Weiter mit § 10:

6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

7. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

   a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und und die Behandlung der Anregungen des Mitarbeiterkreises;

   b) die Bewilligung von Ausgaben;

   c) Aufnahme, Ausschluß und Bestrafung von Mitgliedern.

8. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

   Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.

9. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, sowie die Abgrenzung der übrigen Verstandsressorts regelt der Vorstand selbst.

10. Die Bewilligung von Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Vorstandes ; diese Genehmigung kann in eiligen Fällen vom ersten Vorsitzenden gemeinsam mit dem ersten Kassierer erteilt werden; die Zustimmung des Vorstandes ist nachzuholen.

11. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.

§ 11 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluß des Vorstandes gegründet.

2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter , seinen Stellvertreter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.

§ 12 Jugendordnung

1. Die Jugendordnung des Vereines vom 26. 10. 1992 ist Bestandteil dieser Satzung.

   Sie ist als Anlage 1 der Satzung beigefügt.

§ 13 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Verstandes, sowie der Jugendvollversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer unterzeichnet werden muß.

§ 14 Sitzungen

1. Der erste Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Versammlungen der Mitglieder.

   Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert.

   Der 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und Abteilungen.

   Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Mitglieder beizuwohnen.

2. Der 1. Kassierer trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte.

   Auszahlungsanordnungen bedürfen der Anweisung des 1. Vorsitzenden.

   Der Kassierer hat dem Vorstand über die Kassenlage zu berichten.

§ 15 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes; mit Ausnahme des Jugendsprechers, sowie die Kassenprüfer (§ 16) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Kassenprüfer

Die Kasse des Vereines, sowie eventuell Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereines gewählte Kassenprüfer geprüft.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 17 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

   Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt " Auflösung des Vereines " stehen.

2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

   a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3 / 4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat;

   oder

   b) von 2 / 3 der stimmberechtigten Mitgliedern des Vereines schriftlich gefordert wird.

3. Zur Auflösung ist eine 3 / 4 - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

   Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

4. Bei Auflösung des Vereins hat auch die Versammlung über die Verwendung des im Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Vereinsvermögens zu beschließen; daß es nur der Gemeinde 56332 Löf zufällt und zwar nur für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Pflege des Sports Verwendung finden darf.

Löf, __. ____. ____ _____ _____

_____ _____